

Präsident von Friesen: An die dritte Deputation, ebenfalls zur Einleitung des Vereinigungsverfahrens.

(Nr. 751.) Herr Abg. May übersendet eine Anzahl Druckeremplare einer Vorstellung des Eisenbahncomités für Pirna, Neustadt, Stolpen und Umgegend gegen das Project Bautzen-Sebnitz-Schandau.

Präsident von Friesen: Die Exemplare sind vertheilt.

(Nr. 752.) Anschließerkklärung des Pächters Louis Wilhelm zu Dörsch und 50 Genossen an die Petition des landwirthschaftlichen Vereins zu Mütschen um unveränderte Annahme des den Kammern vorliegenden Wahlgesetzentwurfs.

Präsident von Friesen: Da das Wahlgesetz zunächst in der Zweiten Kammer berathen wird, wird diese Petition dahin abzugeben sein.

Etwas Weiteres ist zur Registrande nicht eingegangen. — Urlaubsgesuche liegen nicht vor; entschuldigen lassen sich aber für heute die Herren Kammerherr von Meßsch wegen Privatgeschäften, Oberhofprediger Dr. Liebner wegen Amtsgeschäften, Herr Meinhold wegen eines Trauerfalls in seiner Familie, Graf Wilding wegen Privatgeschäften und Bürgermeister Müller, sowie Freiherr von Schönberg-Bibran wegen Krankheit.

Etwas Weiteres ist nicht anzuzeigen; es kann daher mit der Tagesordnung begonnen werden. Der erste Gegenstand ist der mündliche Vortrag der ersten Deputation über das königl. Decret Nr. 88, die Vereinfachung des Geschäftsbetriebs betreffend.*)

Referent Kammerherr von Zehmen: Das königl. Decret, über welches Vortrag zu erstatten ich jetzt die Ehre habe, nebst Beilage sub ○ lautet folgendermaßen:

(Siehe L.M. II. R. S. 2330 flgg.)

Die Beilage sub ○ führt nun in drei Hauptabtheilungen unter A, B und C die Vorschritte und Maßnahmen der Regierung in der gedachten Hinsicht auf, indem zuerst unter A die etwaigen Modificationen im Geiste und der äußeren Form in der Geschäftsbehandlung im Wesentlichen innerhalb der bestehenden Gesetzgebung und Behördenverfassung; sodann B die Revision der bestehenden Gesetzgebung, jedoch unbeschadet der Behördenverfassung, und endlich C die Abänderungen der bestehenden Verwaltungsorganisation in Betracht gezogen worden sind und schließt nun unter verschiedenen Nummern die einzelnen Entschlüsse der Regierung an. Von der Vorlesung der ziemlich umfangreichen Mittheilungen der Staatsregierung in der Beilage sub ○ glaube ich absehen zu

können, da doch wohl vorausgesetzt werden darf, daß die geehrten Kammermitglieder sich mit der Beilage vertraut gemacht haben. Anträge hat die hohe Staatsregierung an die Mittheilungen nicht geknüpft. Die Zweite Kammer, an welche das königl. Decret Nr. 88 zunächst gelangt ist, hat auf mündlich erstatteten Bericht ihrer Deputation auch ihrerseits auf Entgegennahme jener Mittheilungen sich beschränkt und lediglich beschlossen, nach erfolgter Kenntnisknahme von dem Inhalte des königl. Decrets unter Anerkennung der seitens der Staatsregierung bisher entwickelten Thätigkeit dem zugesicherten weiteren Vorgehen in derselben entgegensehen zu wollen; eventuell aber sich die Stellung bezüglich der Anträge vorzubehalten. Bei der Verhandlung über diesen Gegenstand in der Zweiten Kammer sind von einzelnen Abgeordneten zwar einige der in der Decretsbeilage sub ○ enthaltenen Mittheilungen zum Gegenstande näherer Auslassungen gemacht worden; aber ebenfalls ohne bestimmte Anträge daran zu knüpfen. Die erste Deputation Ihrer Kammer, welche sich gegenwärtig mit der Prüfung dieser königl. Mittheilungen zu beschäftigen gehabt, hat auch ihrerseits eine Veranlassung zu Stellung besonderer Anträge zur Zeit nicht gefunden. Theils werden bei mehreren von der Regierung getroffenen Maßregeln zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebs erst noch weitere Erfahrungen abzuwarten sein, theils liegen einzelne Vorschritte der Regierung zur Beschlußnahme der Kammer vor; drittens aber glaubt die Deputation, im gegenwärtigen Stadium des Landtags von Anregung weiter gehender Anträge überhaupt abzuhalten zu müssen. Sie spricht ihre Anerkennung für die rege Thätigkeit aus, welche die Regierung dem in dem königl. Decrete aufgestellten Ziele bisher gewidmet hat, vertraut der Zusicherung der Regierung, in dieser Richtung weiter vorzuschreiten, und rathet daher der Kammer an, dem oben referirten Beschlusse der Zweiten Kammer auch ihrerseits beizutreten.

Präsident von Friesen: Es tritt nun die Berathung ein und ich habe zu erwarten, ob Jemand zu dem vorgelesenen Decrete und dessen Beilage sub ○ das Wort zu nehmen wünscht?

Hofrath von Könnert: In der Beilage sub ○ sind auch verschiedene neue, zum Ressort des königl. Justizministeriums gehörige, sehr dankenswerthe Einrichtungen erwähnt, welche den Zweck haben, Zeit, Kosten und Arbeitskräfte zu ersparen. Im Schooße der Deputation tauchte die Frage auf, ob es nicht zweckmäßig sein möchte, diese Tendenz auch ihrerseits dadurch zu unterstützen, daß von der Deputation ein Antrag gestellt werde, um das gerichtliche Mahnverfahren practisch anwendbarer zu gestalten. Durch die Proceßnovelle vom Jahre 1861 ist das gerichtliche Mahnverfahren für solche Forderungen

*) Vergl. L.M. II. R. S. 2330 flgg.